

Allgemeine Information zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Das Bundestagswahlrecht bestimmt die Öffentlichkeitswahl -Urnenwahl- als Regelfall daneben besteht die Möglichkeit zur Briefwahl.

Die Stadtverwaltung hat auf Grundlage von § 11 Abs. 2 der Corona Verordnung des Landes für die Wahllokale ein Hygienekonzept erarbeitet. Im Eingangsbereich zu den Wahlgebäuden werden Sie über die Infektionsschutzmaßnahmen informiert: Bitte beachten Sie die Weisungen des Wahlvorstands, er übt das Hausrecht aus.

- Vor und im Wahllokal ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Eine Ordnungskraft regelt den Zugang ins Wahllokal, die zulässige Personenzahl im Wahllokal steht in Abhängigkeit zur Raumgröße und ist daher jeweils begrenzt.
- Vor dem Betreten des Wahllokals muss sich jede Person die Hände desinfizieren.
- Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske getragen werden (§ 11 Abs. 3). Diese Pflicht besteht nicht für
 - Kinder unter 7 Jahren,
 - Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zumutbar ist. Der Zutritt zum Wahllokal ist in diesem Fall für max. 15 Minuten möglich (Abs. 4 Nr. 2). Als kontaktlose Alternative steht die Briefwahl zur Verfügung.
- Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal aufhalten, z.B. Wahlbeobachter, sind zur Bereitstellung der Kontaktdaten verpflichtet (Vor- und Nachname, Anschrift, Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer, vgl. § 8 Abs. 1). Diese Daten werden ausschließlich zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt erhoben (Grundlage Infektionsschutzgesetz).
Im Wahlraum wird diesen Personen ein bestimmter Aufenthaltsbereich zugewiesen, von dem aus sie das Geschehen überblicken können, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wählerinnen und Wählern sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt wird.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt.
- Die Kugelschreiber für die Wahl werden nach jedem Gebrauch desinfiziert, gerne können eigene Stifte mitgebracht werden.
- Bitte gehen Sie nur ins Wahllokal, wenn Sie sich gesund fühlen.
Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt (§ 11 Abs. 5), die
 - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
 - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust aufweisen
 - keine medizinische Maske tragen wollen ohne entsprechende ärztliche Bescheinigung
 - zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten (s.o.) nicht bereit sind

Im Falle einer Erkrankung kann am Wahltag noch bis 15:00 Uhr die Briefwahl beantragt werden (Rathaus Breisach, Bürgerservice). Auskünfte erhalten Sie per Telefon 07667-832 131 oder 832 137.

Ihre Stadtverwaltung

Breisach am Rhein